



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachstehend beschriebene Fall beschäftigt sich mit der Frage, wie Gläubiger, die eine Forderung gegen einen insolventen Schuldner haben, welche durch eine Sicherheit – z. B. Grundschuld – abgesichert ist, ihre Forderung zur Insolvenztabelle anzumelden haben. Hierbei geht es insbesondere um die Frage, ob sie möglicherweise ihre Sicherheit oder - wie es in der Fachsprache heißt - „ihr Recht zur abgesonderten Befriedigung“ verlieren, wenn sie bei der Anmeldung nichts von der Sicherheit erwähnen. Normalerweise melden Gläubiger diese Sicherheit mit an und begehren Zahlung vom Insolvenzverwalter nur, soweit sie kein Geld aus der Verwertung ihrer Sicherheit, z. B. Versteigerung des Grundstücks erhalten. Ihre Forderung wird dann auch nur „für den Ausfall“ anerkannt, d. h. soweit sie mit der Sicherheit ausfallen. Der BGH hat entschieden, dass es keinen Verzicht auf die Sicherheit bedeutet, wenn man diese bei der Forderungsanmeldung nicht mit erwähnt und Befriedigung nur „für den Ausfall“ begehrt.

Schöne Grüße

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

## BGH: Voraussetzungen für einen wirksamen Verzicht auf eine abgesonderte Befriedigung

**InsO §§ 52 S. 2, 190 I 1, 270 I 1; 270c S. 2**

**1. Die Anmeldung einer Forderung zur Tabelle ohne eine Beschränkung auf den Ausfall bedeutet keinen Verzicht auf ein Recht zur abgesonderten Befriedigung.**

**2. Der Verzicht auf eine abgesonderte Befriedigung ist nur dann wirksam, wenn der belastete Massegegenstand hierdurch für die Masse frei wird.**

**BGH, Urteil vom 9.3.2017 - IX ZR 177/15 (OLG Frankfurt a. M.), BeckRS 2017, 104879**

### Sachverhalt

Die Beklagte gewährte dem Schuldner ein Darlehen zur Finanzierung einer Maschine. Diese Maschine wurde der Beklagten zur Sicherheit übereignet. Anfang April 2013 kündigte die Beklagte das Darlehen wegen rückständiger Raten. Am 31.5.2013 wurde sodann das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners, der die Maschine erworben hatte, eröffnet. Besonderheit in diesem Fall, war dass der Schuldner eine Eigenverwaltung beantragt hatte und deshalb über sein Vermögen verwaltungs- und verfügungsbefugt blieb; der Kläger wurde zum Sachwalter bestellt. In Insolvenzverfahren ohne Eigenverwaltung ist es so, dass die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter übergeht. Hat der Schuldner jedoch sog. Eigenverwaltung beantragt, dann bleibt er „Inhaber des Betriebes“ und ihm wird lediglich ein sog. Sachwalter zur Seite gestellt.

In dem Eröffnungsbeschluss, den das Gericht erlassen hatte, heißt es unter Nr. 7: „Die Insolvenzgläubiger werden aufgefor-

dert, Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Sachwalter schriftlich zweifach bis zum 18.7.2013 anzumelden. Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Sachwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Dabei sind der Gegenstand, an welchem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechtes sowie die gesicherte Forderung genau zu bezeichnen. Wer diese Mitteilung an den Sachwalter schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden.“

Mit Schreiben an die Beklagte (Gläubigerin) vom 20.6.2013 erklärte der Kläger (Sachwalter) mit Zustimmung des Schuldners, die Maschine könne abgeholt werden. Vom Verwertungsrecht werde kein Gebrauch gemacht. Der Termin möge mit dem Schuldner abgestimmt werden. Die Beklagte, die zunächst die Darlehensforderung unter Beschränkung auf den Ausfall angemeldet hatte, erklärte mit Schreiben an den Kläger vom 4.9.2013, sie gebe ihr Absonderungsrecht auf und werde nur die persönliche Forderung geltend machen. Der Schuldner erhielt keine Kenntnis von diesem Schreiben. Mit Vertrag vom Februar 2014 wurde die Maschine im Auftrag und für Rechnung der Beklagten für 32.725 EUR an einen Dritten verkauft. Anfang März 2014 wurde die Eigenverwaltung aufgehoben und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt. Mit Schreiben an den Kläger vom 10.3.2014 verwies die Beklagte darauf, die Aufgabe des Absonderungsrechtes nicht gegenüber dem Schuldner und damit nicht wirksam erklärt zu haben; hilfsweise focht sie ihre Erklärung wegen Irrtums an. Der Kläger verlangte nun Auskehrung des Veräußerungserlöses von 32.725 EUR nebst Zinsen. Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Auch die Revision blieb im Ergebnis ohne Erfolg.



## Entscheidung

Der BGH führte aus, dass ein Sicherungsnehmer, dem eine bewegliche Sache zur Sicherheit übereignet worden ist, auf seine Rechte aus der Sicherungserklärung verzichten könne. Er sei dann aus dem Sicherungsvertrag zur Rückübereignung des betreffenden Gegenstandes verpflichtet. In der Insolvenz des Sicherungsgebers könne der Insolvenzverwalter den Anspruch auf Rückübereignung durchsetzen und so eine doppelte Inanspruchnahme der Masse durch die Anmeldung der gesicherten Forderung einerseits und die Verwertung des für die Forderung haftenden Absonderungsgutes andererseits verhindern. Sei Eigenverwaltung angeordnet, sei der Schuldner selbst zur Durchsetzung dieses Anspruchs befugt (§ 270 I InsO). Auch der Verzicht auf den Sicherungszweck sei jedoch dem Schuldner gegenüber zu erklären gewesen, der ihn hätte annehmen müssen. Einen einseitigen Verzicht auf schuldrechtliche Forderungen sehe das bürgerliche Recht nicht vor. Erforderlich sei vielmehr der Abschluss eines Erlassvertrages (vgl. BGH NJW 1987, 3203). Dem Schuldner gegenüber habe die Beklagte aber nicht auf ihr Absonderungsrecht verzichtet. Das Schreiben vom 4.9.2013 war an den Kläger (Sachwalter) gerichtet; der Schuldner habe es nicht erhalten. Eine Befugnis des Klägers zur Entgegennahme von Erklärungen, die sich auf das Absonderungsrecht beziehen, folge auch nicht aus § 270c S. 2 InsO.

Die Beklagte habe im Schreiben vom 4.9.2013 nicht nur ihr Absonderungsrecht „aufgegeben“, sondern auch erklärt, ihre persönliche Forderung im Insolvenzverfahren geltend machen zu wollen. Die letztgenannte Erklärung war dem Kläger als Sachwalter gegenüber abzugeben. Gem. § 270c S. 2 InsO waren die Forderungen der Insolvenzgläubiger bei Anordnung der Eigenverwaltung beim Sachwalter anzumelden. In der vorbehaltlosen Anmeldung der Forderung liege aber nicht zugleich ein Verzicht auf die abgesonderte Befriedigung, d. h. das Sicherungsrecht. Die Anmeldung der Forderung eines absonderungsberechtigten Gläubigers ohne eine Beschränkung auf den Ausfall (vgl. §§ 28 II, 52 S. 2, 190 I InsO) werde schon im Regelinsolvenzverfahren nicht als konkludenter Verzicht auf ein Absonderungsrecht gewertet (OLG Nürnberg BeckRS 2007, 05864). Auch ein Insolvenzgläubiger, der zur abgesonderten Befriedigung berechtigt sei, dürfe zunächst seine ganze Forderung anmelden und feststellen lassen (vgl. auch BAG BeckRS 2016, 74468). Die Beschränkung auf den Ausfall erlange Bedeutung erst im Rahmen der Verteilung (§ 190 InsO). Über dies ordne § 28 II 3 InsO eine Ersatzpflicht des Gläubigers für den Schaden an, der aus einem schuldhaft unterbliebenen Hinweis auf das Absonderungsrecht entstehe. Diese Regelung wäre überflüssig, wenn die Anmeldung ohne Beschränkung auf den Ausfall zum Verlust des Absonderungsrechts führen würde. Habe die Anmeldung der Forderung keinen Einfluss auf das Absonderungsrecht, könne aus der Zuständigkeit des Sachwalters für das Führen der nicht zugleich die Kompetenz für die Entgegennahme einer Verzichtserklärung folgen.

Im Ergebnis komme daher ein Anspruch gegen die Beklagte nicht in Betracht. Der mit Schreiben der Beklagten vom 4.9.2013 erklärte Verzicht auf das Absonderungsrecht sei wirkungslos gewesen, weil er an den Kläger (Sachwalter) gerichtet gewesen sei und dem Schuldner nicht zuzuging.

## Praxishinweis

Aus obiger Entscheidung wird deutlich, dass es für das Beibehalten einer Sicherheit unschädlich ist, wenn man diese in der Forderungsanmeldung nicht erwähnt. Möchte man allerdings auf diese Sicherheit verzichten, so ist dies im Regelinsolvenzverfahren nur möglich, wenn man die Erklärung dem Insolvenzverwalter gegenüber abgibt. Ist Eigenverwaltung angeordnet, muss die Erklärung dem Schuldner gegenüber erfolgen.

## Wichtige Leitsätze

### LG Düsseldorf: Voraussetzungen eines Schuldenbereinigungsplans InsO § 305

1. Erforderlich für einen Schuldenbereinigungsplan ist für die persönliche Beratung i.S.v. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, dass sie nicht durch Dritte oder einen Vertreter erfolgt, dass ein tatsächlich unmittelbarer Kontakt mit der geeigneten Stelle oder Person als Aussteller der Bescheinigung zustande kommt und dass diesem dabei sämtliche zur Analyse der Finanzsituation und Beratung des Schuldners relevanten Unterlagen vorlagen und der Schuldner umfassend über die verschiedenen Handlungsalternativen einschließlich außergerichtlicher Einigungsmöglichkeiten, Schuldenbereinigungsplan und Insolvenzplan aufgeklärt worden ist.

2. Diese Voraussetzungen sind nach den Erläuterungen des Antragstellers in bezug auf ein über einen Dritten geführtes Telefonat zu verneinen. Diser habe mit Rechtsanwältin B. telefoniert. Er wisse nicht, über was im Einzelnen gesprochen worden sei. Zudem befanden sich der Dritte und der Schuldner während des Gesprächs in einem LKW, den der Schuldner steuerte. (Leitsätze der Redaktion)

### LG Düsseldorf, Beschluss vom 10.02.2017 - 25 T 3/17, BeckRS 2017, 104737

## KG:

### Eintragung titulierter Zinsen neben der Hauptforderung bei der Zwangshypothek

#### GB0 §§ 19, 71, 78; BGB § 1119; InsO §§ 88, 89

1. Die Eintragung titulierter Zinsen neben der Hauptforderung erfordert bei der Zwangshypothek einen hierauf gerichteten, den grundbuchrechtlichen Bestimmtheiterfordernissen genügenden Antrag.

2. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners kommt die Erweiterung einer Zwangshypothek um - "vergessene" - Zinsen im Wege der Zwangsvollstreckung nicht in Betracht. (Leitsätze des Gerichts)

### KG, Beschluss vom 07.03.2017 - I W 135/17, BeckRS 2017, 105318

## Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspurger  
Detmolder Str. 195  
33100 Paderborn

## Kontakt

T: 05251/5248-0  
E: [sandro.kanzlspurger@wp-team.de](mailto:sandro.kanzlspurger@wp-team.de)  
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

## rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 05/2017  
Seite: 2 von 2

## In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Detmolder Str. 195  
33100 Paderborn